

# **BGer 1B\_161/2007 vom 8. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_161\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_161_2007)

FR: TF 1B\_161/2007 du 8 août 2007

IT: TF 1B\_161/2007 del 8 agosto 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 20. Oktober 2006 erstattete X.\_\_\_\_\_ eine Strafanzeige gegen Y.\_\_\_\_\_ wegen Nötigung. In der Folge eröffnete das Statthalteramt Arlesheim am 15. Dezember 2006 ein Untersuchungsverfahren gegen Y.\_\_\_\_\_. Mit Verfügung vom 2. April 2007 verzichtete das Statthalteramt Arlesheim auf die vom Strafanzeiger beantragte Konfrontationseinvernahme von Y.\_\_\_\_\_.

Mit Schreiben vom 5. April 2007 stellte X.\_\_\_\_\_ einen Antrag betreffend Auswertung des SMS-Verkehrs und der Combox-Nachrichten von Y.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_. Das Statthalteramt Arlesheim wies diesen Antrag mit Verfügung vom 16. April 2007 als nicht erforderlich ab, da diesem bereits entsprochen worden sei. Dagegen erhob X.\_\_\_\_\_ am 27. April 2007 Beschwerde; gleichzeitig beantragte er nochmals die Einvernahme von Y.\_\_\_\_\_. Das Verfahrensgericht in Strafsachen des Kantons Basel-Landschaft trat auf die Beschwerde mit Beschluss vom 18. Juni 2007 nicht ein. X.\_\_\_\_\_ sei zu einer Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Abweisung seiner Beweisanträge (inkl. des Antrages auf Einvernahme von Y.\_\_\_\_\_) nicht berechtigt.

### **E. 2**

Gegen diesen Beschluss des Verfahrensgerichts in Strafsachen des Kantons Basel-Landschaft führt X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. Juli 2007 Beschwerde in Strafsachen ( Art. 78 ff. BGG ). Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Beim vorliegend angefochtenen Beschluss des Verfahrensgerichts in Strafsachen handelt es sich um einen Zwischenentscheid, welcher das Untersuchungsverfahren bzw. das Strafverfahren gegen Y.\_\_\_\_\_ nicht abschliesst. Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, welche nicht die Zuständigkeit oder ein Frage des Ausstandes betreffen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 BGG ). Letztere Voraussetzung liegt vorliegend von vornherein nicht vor.

#### **E. 3.1**

Nach der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 87 Abs. 2 OG liegt bei Zwischenentscheiden, welche die Beweisführung betreffen, grundsätzlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Art vor (vgl. BGE 101 Ia 161 ). Gleiches gilt auch für die vorliegend anzuwendende Bestimmung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. zur Publikation bestimmtes

Urteil des Bundesgerichts 1B\_13/2007 vom 8. März 2007, E. 4). Der angefochtene Beschluss beschlägt eine Frage der Beweisführung und bewirkt somit keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil.

### **E. 3.2**

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zur Anfechtung eines Zwischenentscheidendes sind somit offensichtlich nicht gegeben. Daher kann der angefochtene Beschluss des Verfahrensgerichts in Strafsachen nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, kann über sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden.

### **E. 4**

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Auf eine Kostenaufgabe kann jedoch verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.